



Soziale Arbeit Tagesstrukturen Primarschule

## Richtlinien Jokertage und Urlaub

### Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die die Volksschulbildung VBG, SRL Nr. 400a, §11; §15; §21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VGV, SRL Nr. 405, §10; §11

### Umsetzung an der Schule Geuensee

(siehe auch [Schule Geuensee : Downloads](#))

#### 1. Jokertage

Die Jokertage sollen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige Absenztage unbürokratisch zu organisieren. Die Jokertage stehen den Lernenden für private Anlässe während der Schulzeit zur Verfügung. **Es werden keine weiteren Urlaubstage zu diesen Zwecken bewilligt.**

Grundsätzlich stehen allen Lernenden vom Kindergarten bis in die Sekundarschule **pro Schuljahr vier Halbtage Urlaub vom Unterricht (Jokertage) zur Verfügung**. Diese können verteilt auf das Schuljahr oder als Ganzes bezogen werden. Jokertage müssen mindestens 7 Tage im Voraus durch die Erziehungsberechtigten über KLAPP an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Klassenlehrpersonen nehmen bei der Planung von Ausflügen, Exkursionen und speziellen Anlässen keine Rücksicht auf den Bezug von Jokertagen.

#### 2. Urlaube, die nicht als Jokertage gelten

- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Hochzeit in der Familie
- Religiöse Feiertage
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z. B. Schulische Dienste etc.)
- Angekündigte Arzt- oder Zahnarztbesuche, sofern nicht ausserhalb des Unterrichtes möglich
- Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport

Die hier aufgeführten Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson so früh wie möglich als Absenzmeldung via KLAPP zu melden.

#### 3. Urlaub

Schüler und Schülerinnen in Geuensee haben während ihrer Primarschulzeit (dazu gehört auch der Kindergarten) einmal die Möglichkeit, einen Urlaub zu beziehen, unabhängig von der Anzahl der Tage. Ein weiteres Mal wird nicht bewilligt.

#### 4. Regelung Jokertage und Urlaub

- Der Ablauf ist einzuhalten.
- Die Klassenlehrperson kann ein Gesuch mit Begründung ablehnen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über die Absenzen (LehrerOffice).
- Bewilligte und bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
- Die Verantwortung für das Nacharbeiten der verpassten Lerninhalte liegt bei den Lernenden und den Erziehungsberechtigten. Es gilt das Hol-Prinzip.

- Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Jokertage können nicht in folgende Schuljahre übertragen werden.
- Jokertage sind ein freiwilliges Angebot und müssen nicht bezogen werden.
- Jokertage können an Sperrtagen (siehe Punkt 5) nicht bezogen werden.

## 5. Sperrtage

An Sperrtagen werden keine Jokertage und Urlaube bewilligt. Als solche gelten:

- die letzte Woche vor den Sommerferien und die erste Woche nach den Sommerferien
- angekündigte Schulprojekte
- Exkursionen, Klassenlager und Schulreisen

## 6. Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat unentschuldigte Absenzen zur Konsequenz. Diese werden im Zeugnis eingetragen. Für die verantwortlichen Erziehungsberechtigten können unentschuldigte Absenzen Ordnungsbussen von CHF 500 bis CHF 3000 zur Folge haben. Zudem verfallen alle Jokertage.

## 7. Zuständigkeiten

	<b>Dauer</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Einreichfrist</b>	<b>Einreichung</b>
<b>Jokertage</b> (siehe Punkt 2)	<b>4 Halbtage</b> pro Schuljahr	Klassenlehrperson	7 Tage im Voraus	Über Klapp: Jokertage
<b>Urlaube, die nicht als Jokertage gelten</b> (siehe Punkt 3)	<b>Max. 3 Tage</b> pro Schuljahr	Klassenlehrperson	2 Wochen im Voraus	Über Klapp: Absenzmeldung
<b>Urlaub</b> (siehe Punkt 4)	<b>Einmal</b> während der Primarschulzeit (KG bis 6. Kl)	Schulleitung	So früh wie möglich, spätestens 2 Wochen im Voraus	Über Webseite: Onlineformular <a href="#">Schule Geuensee : Home</a>

### **Inkraftsetzung:**

Bei Bedarf werden die neuen Absenzenregelungen evaluiert und allenfalls angepasst.

Die Schulleitung und die Bildungskommission behalten sich das Recht vor, bei offensichtlichem Missbrauch die Handhabung der Dispensationen auf den Beginn eines Schuljahres neu festzulegen.

Geuensee, Ende Mai 2026